

# **BStGer BB.2022.53 vom 24. Juni 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.53)

FR: TPF BB.2022.53 du 24 juin 2022

IT: TPF BB.2022.53 del 24 giugno 2022

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Sie ist innert 10 Tagen nach Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin macht in formeller Hinsicht zusammengefasst geltend, die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. Oktober 2021 habe in das Berufungsverfahren CA.2021.26 Eingang gefunden und laut den Ausführungen des Beschwerdeführers habe er von der Verfügung im Rahmen des Akteneinsichtsgesuchs am 17. März 2022 Kenntnis genommen. Die Beschwerdefrist habe am 28. März 2022 geendet, weshalb auf die am 22. April 2022 erhobene Beschwerde zufolge Nichteinhaltung der Frist nicht einzutreten sei. Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Nichtanhandnahmeverfügung sei der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten gewesen und habe die Verfahrensakten und die Nichtanhandnahmeverfügung nicht direkt von der Berufungskammer, sondern von seiner Rechtsanwältin erhalten. Die Nichtanhandnahmeverfügung enthalte zwar keine Rechtsmittelbelehrung. Indes habe die Rechtsanwältin trotz der fehlenden Rechtsmittelbelehrung von der 10-tägigen Rechtsmittelfrist Kenntnis haben müssen. Eine Berufung auf die fehlende Rechtsmittelbelehrung bzw. das entsprechende Ableiten von Rechten daraus, erweise sich beim anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer als ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Dies unabhängig davon, dass es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde handle. Des Weiteren genüge die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf diese auch aus diesem Grund nicht einzutreten sei. Selbst wenn in die Beschwerde der Antrag hineininterpretiert werden könnte, wonach die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben sei, habe der Beschwerdeführer nicht dargestellt, inwiefern ein angeblicher Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB begangen worden sei. Es treffe auch nicht zu, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde mangels einer Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung nicht begründen

könne. Obschon die Nichtanhandnahme in Stempel- form verfügt worden sei, sei daraus gleichwohl erkennbar, dass sie ergangen

- 6 -

sei, weil die fraglichen Tatbestände oder die Prozessvoraussetzungen ein- deutig nicht erfüllt gewesen seien. Es sei dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar gewesen, sich mit dem Sachverhalt und den einzelnen Tatbe- standselementen des Amtsmissbrauchs auseinanderzusetzen und darzule- gen, weshalb aus seiner Sicht der angezeigte Sachverhalt den Tatbestand erfüllen könnte. Der Beschwerdeführer habe auch unterlassen, beispie- lweise Beweismittel anzurufen bzw. zu benennen. Überdies sei der Be- schwerdeführer nicht Geschädigter, sondern angezeigte Person. Damit sei die Beschwerdegegnerin nicht zu einer Mitteilung i.S.v. Art. 321 StPO ver- pflichtet gewesen und hätte dem Beschwerdeführer lediglich auf Nachfrage Auskunft über die Verfahrenserledigung geben müssen. Ebenso habe die Nichtanhandnahmeverfügung für den Beschwerdeführer keine Kosten- oder Entschädigungsfolgen, weshalb er nicht als betroffen i.S.v. Art. 321 Abs. 1 lit. c StPO gelte und die Verfügung ihm auch aus diesem Grund nicht hätte eröffnet werden müssen (act. 4, S. 2 ff.).

### **E. 1.3.1**

Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legi- timiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft kon- stituiert hat bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.).

### **E. 1.3.2**

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rech- ten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Recht- sprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des Rechtsguts aus. In seinen Rechten unmittelbar ver- letzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zu- mindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 S. 78; 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457; 140 IV 155 E. 3.2 S. 157; je m.w.H.). Bei den Rechten im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich primär um individuelle Rechts- güter wie Leib und Leben, Vermögen, Ehre etc. (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1169 f.). Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Indi- vidualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemei- nen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individual- rechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Neben- zweck geschützt wird. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen

- 7 -

verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457; 140 IV 155 E. 3.2 S. 158; 138 IV 258 E. 2.3 S. 263; je m.w.H.; vgl. auch TPF 2013 164 E.

1.2).

### **E. 1.3.3**

Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 1C\_395/2018 vom 21. Mai 2019 E. 1.2; 1C\_57/2018 vom 19. November 2018 E. 1.2; 6B\_1318/2017 vom 9. Februar 2018 E. 7.2.3). Deshalb ist der betroffene Bürger regelmässig geschädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_761/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.4.2 m.w.H.; LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 115 StPO N. 3; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 115 StPO N. 84 je m.w.H.).

### **E. 1.3.4**

Die vom Beschwerdeführer am 29. Juni 2021 eingereichte Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs nahm die Beschwerdegegnerin mit Stempelverfügung vom 14. Oktober 2021 nicht anhand (act. 2). Der Beschwerdeführer behauptet, seitens der anlässlich des Vorfalles vom [...] anwesenden Transportpolizisten amtsmissbräuchliches Verhalten erfahren zu haben. Damit gilt der Beschwerdeführer entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin als mutmasslicher Geschädigter und nicht nur als Anzeigererstatte. Als solcher ist er zur Erhebung der Beschwerde gegen die verfügte Nichtanhandnahme berechtigt.

### **E. 1.4.1**

Für die Beschwerde gilt gemäss Art. 396 StPO eine gesetzliche und daher nicht erstreckbare (vgl. Art. 89 Abs. 1 StPO) Frist von zehn Tagen. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen berechnet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 90 und 91 StPO (Art. 91 Abs. 2 StPO). Nach Art. 384 StPO beginnt die Rechtsmittelfrist bei Entscheiden mit der Zustellung des begründeten Entscheids (lit. b) und bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung mit der Kenntnisnahme (lit. c). Sieht das Gesetz die schriftliche Zustellung von Entscheiden vor, berechnet sich der Fristbeginn nach Art. 384 lit. b StPO; die Kenntnisnahme für die Fristberechnung i.S.v. Art. 384 lit. c StPO bezieht sich dagegen auf Verfahrenshandlungen, die laut Gesetz nicht schriftlich zu eröffnen sind (BGE 147 IV 137 E. 4.2 m.w.H.).

### **E. 1.4.2**

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist nach den Artikeln 84-88 StPO zu eröffnen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 Abs. 3 StPO). Zustellungen haben damit

- 8 -

durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen (Art. 85 Abs. 2 StPO). Da das Gesetz für die Nichtanhandnahmeverfügung ausdrücklich die schriftliche Zustellung vorsieht, ist für die Fristberechnung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der schriftlichen Zustellung abzustellen.

### **E. 1.4.3**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die per Stempel verfügte Nichtanhandnahme vom 14. Oktober 2021 unbestrittenermassen nicht sogleich im Oktober

2021 eröffnet. Von der Nichtanhandnahmeverfügung hat der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge im Rahmen der Einsicht in die Akten des hängigen Berufungsverfahrens am 17. März 2022 erfahren. Gestützt auf das vom Beschwerdeführer daraufhin gestellte Gesuch stellte die Beschwerdegegnerin ihm die Nichtanhandnahmeverfügung mit Schreiben vom 13. April 2022 zu (act. 4.9). Die Fristberechnung beginnt mit der Zustellung, deren Datum nicht aktenkundig ist, die jedoch jedenfalls nicht vor dem Versand erfolgt sein kann. Da die Nichtanhandnahmeverfügung dem Beschwerdeführer schriftlich hätte eröffnet werden müssen, ist für die Wahrung der Rechtsmittelfrist nicht auf die Kenntnisnahme im März 2022 abzustellen. Eine Konstellation, in welcher die Beschwerdefrist schon mit der tatsächlichen Kenntnisnahme der anfechtbaren Verfügung ausgelöst wird, selbst wenn keine förmliche Eröffnung erfolgt ist, liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer als Anzeigerstatter und mutmasslicher Geschädigter der angezeigten Handlungen war der Beschwerdegegnerin bekannt, weshalb sie ihm die Nichtanhandnahmeverfügung hätte schriftlich eröffnen müssen (vgl. BGE 147 IV 137 E. 5.6 m.w.H.). Eine fehlende Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung seitens der Beschwerdegegnerin stellt einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar, dessen Folgen sie zu tragen hat (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.32 vom 25. Oktober 2006 E. 3 m.H.). Aus der (zunächst) unterlassenen Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung dürfen dem Beschwerdeführer keine Nachteile erwachsen. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Verfahren, namentlich im gegen ihn geführten Strafverfahren bereits anwaltlich vertreten war, vermag die Beschwerdegegnerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

#### **E. 1.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich die am 22. April 2022 erhobene Beschwerde gegen die frühestens am 13. April 2022 versandte Nichtanhandnahmeverfügung als fristgerecht.

#### **E. 1.5**

Nicht zu überzeugen vermag auch der Einwand der Beschwerdegegnerin betreffend die Begründung der hier zu beurteilenden (Laien-)Beschwerde. Bereits aus der Beschwerde vom 22. April 2022 geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahmeverfügung in erster Linie in formeller

- 9 -

Hinsicht bemängelt und sinngemäss Gehörsverletzungen geltend macht. Namentlich führt der Beschwerdeführer aus, die Verfügung sei unbegründet, enthalte keine Rechtsmittelbehurg und sei ihm nicht eröffnet worden (act. 1; s.a. E. 2.1 hiernach). In der Replik vom 3. Juni 2022 stellt er konkrete Anträge, namentlich ersucht er um Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen.

#### **E. 1.6**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht mehrere Gehörsverletzungen geltend. Er bringt im Wesentlichen vor, dass er von der Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. Oktober 2021 im Rahmen der im Berufungsverfahren gewährten Akteneinsicht Kenntnis und diese von der Beschwerdegegnerin erst auf seine Nachfrage zugestellt erhalten habe, ohne vorher in

irgendeiner Form über den Ausgang des Verfahrens informiert worden zu sein. Er müsse als Geschädigter gegen diesen Entscheid vorgehen können. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei weder begründet noch enthalte sie eine Rechtsmittelbelehrung. Daher könne auch er seine Beschwerde nicht begründen. Die Beschwerdegegnerin verweigere ihm die Akteneinsicht und gebe ihm keine Möglichkeit, ihr Vorgehen zu prüfen und dagegen allenfalls vorzugehen. Damit verkomme die Beschwerdegegnerin zu einer Geheimjustiz und purer Willkür. Der Beschwerdeführer wolle wissen, weshalb seine Strafanzeige gegen die Polizisten nicht anhand genommen worden sei, damit er entscheiden könne, ob er eine begründete Beschwerde einreichen soll (act. 1, 5 und 9).

## **E. 2.2**

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird unter anderem verfügt, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahme setzt voraus, dass sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, mithin ist sie nicht zulässig, wenn nur zweifelhaft ist,

- 10 -

ob ein Tatbestand vorliegt oder dessen Nachweis gelingen wird. Es muss allein aus den Akten ersichtlich sein, dass sachverhältnismässig und rechtlich kein Straftatbestand vorliegt (BGE 137 IV 285 E. 2.3 S. 287 f. mit Hinweisen; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.25 vom 2. Oktober 2012 E. 2 m.w.H.).

### **E. 2.3.1**

Die Nichtanhandnahme richtet sich nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung (Art. 310 Abs. 2 StPO). Damit hat die Nichtanhandnahme in Form einer Verfügung zu erfolgen, d.h. sie hat schriftlich und begründet zu ergehen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 StPO; s.a. OMLIN, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 310 StPO N. 14 f.). Deren Inhalt richtet sich nach Art. 81 StPO (vgl. Art. 320 Abs. 1 StPO). Dementsprechend hat eine Nichtanhandnahmeverfügung eine Einleitung, eine Begründung, ein Dispositiv sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (Art. 81 Abs. 1 lit. a-d StPO). In der Begründung sind die Gründe für die vorgesehene Erledigung des Verfahrens zu bezeichnen (Art. 81 Abs. 3 lit. b StPO). Das Dispositiv einer Nichtanhandnahmeverfügung hat Folgendes zu enthalten: Die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens, den Entscheid über die Nebenfolgen und die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten (Art. 81 Abs. 4 lit. a, c, e-f StPO).

### **E. 2.3.2**

Die Pflicht der Behörden, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen, leitet das Bundesgericht bereits aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs.

2 BV ab (BGE 126 I 97 E. 2b). Die Begründung einer Verfügung muss so verfasst sein, dass die betroffenen Personen sie gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl diese Personen, als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2014.163-164 vom 9. Juni 2005 E. 2.3.1; BB.2012.167 vom 17. Juli 2013 E. 3.1; je m.w.H.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 135 I 279 E. 2.6.1 m.w.H.).

- 11 -

### **E. 2.3.3**

Fehlerhafte amtliche Verfahrenshandlungen sind in der Regel nicht nichtig, sondern anfechtbar und werden durch Nichtanfechtung rechtsgültig (vgl. BGE 145 III 436 E. 4 S. 438 f.; 144 IV 362 E. 1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275; Urteile des Bundesgerichts 6B\_440/2015 vom 18. November 2015 E. 1.2; 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 1.4). Nichtig sind fehlerhafte Entscheide nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheides ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 S. 503; 137 I 273 E. 3.1 S. 275; 133 II 366 E. 3.1 f. S. 367; je mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin verfügte die Nichtanhandnahme des Verfahrens auf der letzten Seite der vom Beschwerdeführer eingereichten Strafanzeige vom 29. Juni 2021. Die Verfügung erfolgte in Form eines auf der Anzeige angebrachten Stempels mit vorgegebenen Feldern, die teilweise handschriftlich ergänzt wurden. Die so verfügte Nichtanhandnahme lautet wie folgt (bei den punktiert unterstrichenen Angaben handelt es sich um handschriftliche Einträge in den Stempelfeldern): «NICHTANHANDNAHME / Verf.-Nr.: SV.21.1125 / Die Bundesanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO / x Bst. a / ■ Bst. b / ■ Bst. c / Datum: 14.10.2021 / StA des Bundes: Unterschrift / Kürzel: [...] / Genehmigt LStA des Bundes: Unterschrift / am: 14.10.21» (act. 2).

### **E. 2.5.1**

Der Inhalt der Stempelverfügung genügt den oben erwähnten Anforderungen nicht. Die angefochtene Verfügung enthält weder ein Dispositiv noch eine Rechtsmittelbelehrung i.S.v. Art. 81 StPO. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass jede (anfechtbare) Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist und auf deren Anbringen auch dann nicht verzichtet werden kann, wenn die von der Verfügung betroffene Person anwaltlich ver-

treten ist.

#### **E. 2.5.2**

Überdies enthält die angefochtene Stempelverfügung keine Begründung, die dem Beschwerdeführer ermöglichen würde, nachzuvollziehen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht anhand nahm, und ein dagegen zu erhebendes Rechtsmittel zu begründen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin stellt der im Stempel enthaltene Verweis auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO auch keine summarische Begründung der Verfügung dar.

- 12 -

Gründe, weshalb die Beschwerdegegnerin die angezeigten Handlungen eindeutig als nicht strafbar erachtet, führte sie erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren aus. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist es dem Beschwerdeführer als Laien nicht zumutbar, Mutmassungen anzustellen, aus welchen Gründen seine Anzeige nicht anhand genommen wurde und sich mit diesen in einer Beschwerde auseinandersetzen. Dies gilt umso mehr, als eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO dann ergehen kann, wenn entweder fragliche Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen nicht eindeutig erfüllt sind. Zudem hatte der Beschwerdeführer bis März 2022 keine Kenntnis davon, dass die Beschwerdegegnerin die von ihm angezeigten Handlungen nicht anhand zu nehmen beabsichtigte bzw. eine Nichtanhandnahme bereits verfügt hatte. Damit kann dem Beschwerdeführer kein Vorwurf gemacht werden, der Beschwerdegegnerin keine Beweismittel offeriert zu haben. Der Einwand des Beschwerdeführers, er könne seine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme nicht begründen, ist somit ohne weiteres berechtigt. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin verletzt damit nicht nur die klaren Vorgaben des Gesetzgebers in Art. 80-88 StPO, sondern auch den Grundsatz von Treu und Glauben als eines der fundamentalen Prinzipien des Strafprozessrechts (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO). Mangels jeglicher Begründung verletzt die Stempelverfügung den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in schwerwiegender Weise.

#### **E. 2.6**

Angesichts der mehreren, als schwerwiegend zu qualifizierenden Gehörsverletzungen kommt eine Heilung im vorliegenden Beschwerdeverfahren von vornherein nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer hat als mutmasslicher Geschädigter der angezeigten Handlungen Anspruch auf eine den gesetzlichen Anforderungen genügende (Nichtanhandnahme-)Verfügung seitens der Beschwerdegegnerin, gegen welche er allenfalls ein Rechtsmittel erheben kann. Da die Verfügung bereits aus formellen Gründen aufzuheben ist, erübrigt sich die Prüfung der Ausführungen der Parteien in materieller Hinsicht.

#### **E. 2.7**

Nach dem Gesagten ist die per Stempel verfügte Nichtanhandnahme der Beschwerdegegnerin vom 14. Oktober 2021 bundesrechtswidrig und als solche aufzuheben.

#### **E. 3**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Oktober 2021 ist aufzuheben und die Sache ist zu neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

**E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

**E. 4.2**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Verfahren BP.2022.41) ist bei diesem Ergebnis als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

**E. 4.3**

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten und hat deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 133 III 439 E. 4 S. 446; Urteil des Bundesgerichts 1B\_169/2015 vom 6. November 2015 E. 4, nicht publ. in: BGE 141 I 211). Auch hat der Beschwerdeführer keinen beträchtlichen Aufwand betrieben, der den üblicherweise zur Wahrung persönlicher Interessen anfallenden Aufwand merklich übersteigen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_240/2017 vom 18. September 2018 E. 4.2). Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen.